



Landkreise und Region Hannover  
Kreisfreie Städte  
Große selbstständige Städte  
Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen

Nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der  
kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens  
c/o Niedersächsischer Landkreistag  
Am Mittelfelde 169  
30519 Hannover

Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt  
Bohlweg 38  
38100 Braunschweig

Bearbeitet von: Herrn Lemmel

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 33.1 – 10461/21	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20- 4760	Hannover 27.03.2009
---------------------------------	---	-------------------------------------	------------------------

## **Ausführung des Niedersächsischen Zukunftsinvestitionsgesetzes – NZulnVG**

Bezug: RdErl. vom 12.03.2009 – 33.1 – 10461/21 – (n.v.)  
Schreiben des BMF v. 23.03.2009 – V A 4 – FV 3066/09/10005 (2009/0178275)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskabinett hat am 11. März 2009 den Beschlussvorschlag der Föderalismuskommission II vom 05. März 2009 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs von Art. 104b Grundgesetz (GG) zustimmend zur Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 23. März 2009 hat das Bundesfinanzministerium zu diesem Beschlussvorschlag Stellung genommen (siehe Anlage). Auf der Grundlage des geltenden Art. 104b GG und der geplanten Verfassungsänderung gibt das Bundesfinanzministerium Empfehlungen zur Umsetzung der investiven Mittel des Konjunkturpakets II. Dabei geht das Bundesfinanzministerium davon aus, dass die grundgesetzliche Verankerung der Änderung des Art. 104b GG in einem beschleunigten Verfahren bis spätestens Mitte Juli 2009 abgeschlossen sein wird. Eine Anpassung des Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZulnVG) an die neue Verfassungsrechtslage wird als nicht notwendig erachtet und soll nicht erfolgen. Auch eine Anpassung des Niedersächsischen Investitionsgesetzes wird von mir nicht erwogen. Mein Erlass vom 12.03.2009 bleibt unberührt.



Mit der beabsichtigten Änderung des Art. 104b GG kommt der Bund dem Wunsch der Länder nach einer größeren Flexibilität bei den Förderbereichen nach und trägt maßgeblich zu einer Vereinfachung des Verfahrens zur Umsetzung des Konjunkturpakets II bei.

In Ziffer 3 des Schreibens weist das Bundesfinanzministerium auf Möglichkeiten hin, wie im Rahmen der derzeitigen Verfassungsrechtslage in der Übergangsphase bis zur Verfassungsänderung die Planung und Umsetzung von Maßnahmen gestaltet werden kann. Insbesondere Investitionen in Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die nicht prägend einen energetischen Schwerpunkt aufweisen oder Investitionen in die Beschaffung von Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Fahrzeugen, die nach derzeitiger Verfassungsrechtslage nicht als förderfähig eingestuft werden können, sollten erst nach der Verfassungsänderung umgesetzt bzw. zum Abschluss gebracht werden. Alle Vorhaben und Maßnahmen, die im Hinblick auf die derzeitige Rechtslage förderfähig sind, können wie geplant begonnen werden.

Die Neuregelung des Art. 104b GG führt auch aus Sicht des Bundesfinanzministeriums zu einer deutlichen Erweiterung der förderfähigen Investitionsvorhaben. Länder und Kommunen sind aufgerufen, die mit dem Zukunftsinvestitionsgesetz bereitgestellten Finanzhilfen des Bundes zu nutzen und ihre Investitionsvorhaben so rasch wie möglich zu realisieren.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, dass der BMF bei einer Besprechung zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes am 26. März 2009 auf die Einhaltung des in § 3 Abs. 2 des ZulInvG festgelegten Verhältnisses bei der Gewährung der Finanzhilfen von 65 Prozent für Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur und von 35 Prozent für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur hingewiesen hat.

Die Hotline zur unmittelbaren Informationsvermittlung und für Fragen im Zusammenhang mit der Investitionspauschale sowie der Sportstättenförderung bleibt weiterhin geschaltet. Als Ansprechpartner steht neben Herrn Bernd-Michael Lemmel (0511-120-4760) nunmehr auch Frau Daniela Betker (0511-120-4739) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez. Demuth